



Kurzreferat

Organisation und Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Mit Fokus auf den zivilrechtlichen Kinderschutz

Charlotte Christener-Trechsel, Fürsprecherin
Präsidentin KESB Bern

Was ist eigentlich eine KESB?





Gesetzliche Grundlage zur KESB im Zivilgesetzbuch ZGB

– Art. 440 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine **Fachbehörde** [„autorité interdisciplinaire“ bzw. „autorità specializzata“]. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

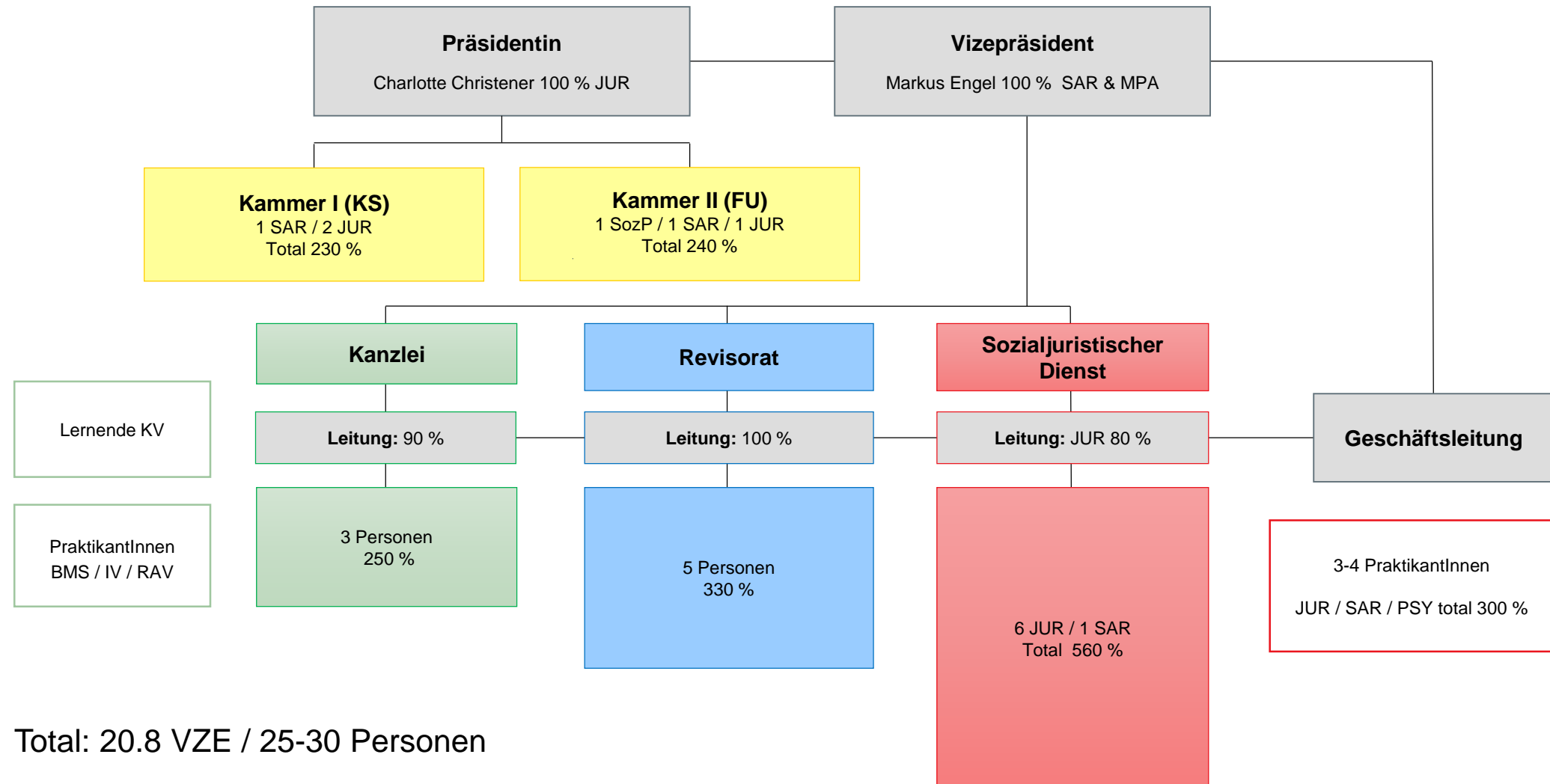
² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens **drei Mitgliedern**. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der **Kindesschutzbehörde**.

- Fachrichtungen: Jurisprudenz und Soziale Arbeit zwingend – weitere: Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhand, ...
- Unterschiedliche Umsetzung in den Kantonen
- Enge **Zusammenarbeit** mit ganz vielen anderen Behörden und Stellen (Sozialdienst, Gerichte, Psychiatrie, Schulen, Erziehungsberatung, Polizei, MVB, Institutionen...)



Organigramm KESB Bern (Stadt)



Umsetzung im Kanton Bern

11 Regionale KESB, 1 Bürgerliche KESB – **Verfahrensführung**

Rund **65 SD** (Polyvalente Sozialdienste / Abklärungs- und Mandatsführungcenter)

Stadt Bern: EKS (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, spezialisiert)

- **Sachverhaltsabklärungen und Massnahmenvollzug** (professionelle Führung der Beistandschaften und Vollzug weiterer Massnahmen)
 - Bereich **Erwachsenenschutz**
 - Abklärungen Erwachsene sowie
 - Berufsbeistände für Erwachsene
 - Fachstelle für PriMa-Beratung
 - Fachstelle für Gesundheit und Wohnen (Wohnverwahrlosung)
 - Bereich **Kinderschutz**
 - Abklärungen bez. Minderjähriger (gleichzeitig freiwilliger Kinderschutz) sowie
 - Berufsbeistände für Kinder und Jugendliche
 - EKS Bern: Fachstellen für elterliche Sorge und Unterhalt, häusliche Gewalt, Stalking, Radikalisierung



Was tut eigentlich eine KESB?





Zuständigkeit der KESB – inhaltlich und örtlich

- **Erwachsenenschutz:** über 60 gesetzliche Behördenaufgaben, insbesondere Beistandschaften nach Mass, aber auch eigene Vorsorge (VA)
- **Kindesschutz / Kindesvermögensschutz / Kindesrecht:** ca. 50 gesetzliche Behördenaufgaben, insbesondere Kindesschutzmassnahmen i.e.S. und Regelung des persönlichen Verkehrs
- **Fürsorgerische Unterbringungen (FU)**
- Die KESB wird tätig **von Amtes wegen** oder **auf entsprechende Meldung** (Selbstmeldung / Gefährdungsmeldung) **hin**
- Betroffene Personen mit **Wohnsitz im Kanton Bern**
- Bei **Sofortmassnahmen** Zuständigkeit auch aufgrund des (vorübergehenden) Aufenthaltsortes



Gefährdungsmeldung und Mitwirkung

Art. 443 ZGB:

Jede Person darf eine Gefährdungsmeldung einreichen

Personen in amtlicher Tätigkeit sind **verpflichtet**, wenn sie in Ausübung ihrer Verrichtungen eine Gefährdung wahrnehmen (Berufsgeheimnis ist zu beachten, Amtsgeheimnis nicht)

Form spielt keine Rolle – nach Möglichkeit schriftlich (per Post, Mail oder Online-Formular unter www.kesb.dij.be.ch – Kontaktformular)

Jede Person ist zur **Mitwirkung** bei der Abklärung des SV **verpflichtet** (Berufsgeheimnis ist wiederum zu beachten)



Besondere Melderechte im Kinderschutz

Art. 314c ZGB:

Jede Person darf eine Gefährdungsmeldung einreichen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Melderecht auch für Personen, die dem **Berufsgeheimnis** unterstehen, wenn die Meldung im Interesse des Kindes liegt. (Achtung, gilt nicht für Hilfspersonen!)



Besondere Meldepflichten im Kinderschutz

Art. 314d ZGB:

Zur Meldung **verpflichtet** sind **Fachpersonen** aus folgenden Bereichen, die beruflich **regelmässig Kontakt mit Kindern** haben und **nicht dem Berufsgeheimnis** unterstehen, wenn konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität bestehen und der Gefährdung nicht im Rahmen der Tätigkeit ausreichend begegnet werden kann:

Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport

Meldung kann auch an die **vorgesetzte Stelle** erfolgen! Meist gibt es interne Abläufe.



Leitsätze im Kindes- und Erwachsenenschutz

- **Ziel:** Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen, **verschuldensunabhängig**
- **Hohe Eingriffsschwelle:** Nur bei erheblicher Gefährdung
- **Defizite ausgleichen** und eigene **Ressourcen fördern**
- **Subsidiarität** (Massnahmen nur und erst, wenn alle freiwilligen / privaten Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind)
- **Komplementarität** (Massnahmen sollen vorhandene Ressourcen ergänzen, nicht verdrängen)
- **Verhältnismässigkeit** (Eignung, Erforderlichkeit, Zweck-Mittel-Relation – so viel wie nötig und so wenig wie möglich)



Verfahren / Zusammenarbeit des EKS bzw. der SD und der KESB

KESB

Entgegennahme



Gefährdungsmeldung

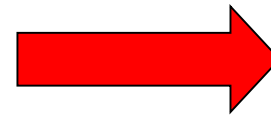


Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen



ev. Sofortmassnahmen

Erteilung Abklärungsauftrag



Ev. Ergänzende Abklärungen /
Anhörung / Entscheid



Ev. Rechtsmittel



Prüfung



EKS / SD

Ev. Übermittlung

Gefährdungsmeldung

Abklärung Sachverhalt /
Problemanalyse



Versuch freiwillige

Massnahmen / Einigung



Abklärungsbericht

Mandatsführung /



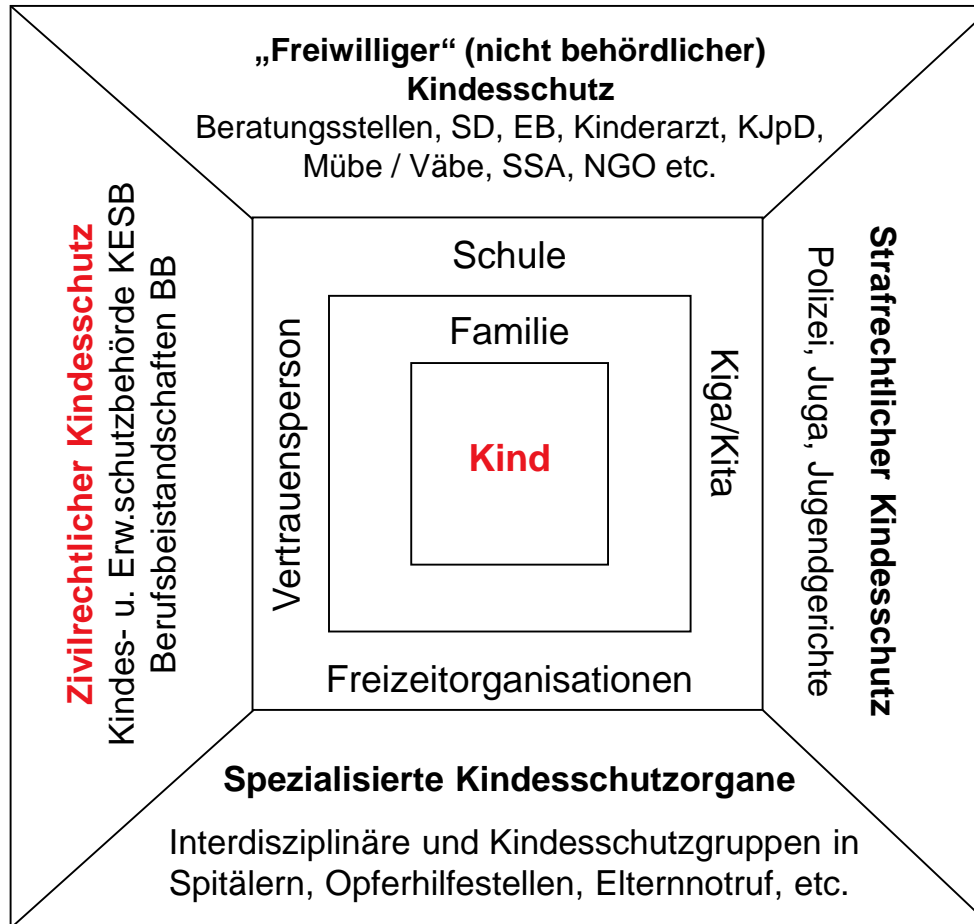
Vollstreckung

Berichterstattung

Bereiche des Kindesschutzes

(aktualisierte Fassung der Darstellung in Christoph Häfeli, Wegleitung für vormundschaftliche Organe, 4. Aufl. 2005, S. 129, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2021, S. 411)

EB	Erziehungsberatung
Kiga	Kindergarten
Kita	Kindertagesstätten
KJpD	Kinder- und Jugend- psychiatrische Dienste
Juga	Jugendanwaltschaften
Mübe	Mütterberatung
Väbe	Väterberatung
SD	Sozialdienste
SSA	Schulsozialarbeit
NGO	Nichtregierungsorganisation





Gefährdung des Kindeswohls

Gesetzlicher Auftrag

Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und sorgen die **Eltern** nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde **die geeigneten Massnahmen** zum Schutz des Kindes.



Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes

(Grundsatz Nr. 2):

Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.

Dimensionen: Materieller Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit, Erzieherisches Wohl, Familie und Bezugspersonen, Verhalten und Risiken, Subjektives Wohlbefinden



Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die **ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung** des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Unerheblich sind die **Ursachen** der Gefährdung.



6 Kategorien der Gefährdung des Kindeswohls (nach Münder / Mutke / Schone)

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Erwachsenenkonflikt
- Autonomiekonflikt



Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen

Elterliche Sorge				311 / 312 Entzug elterliche Sorge
			310 Entzug Aufenthalts- bestimmungs- recht	
		308 Beistand- Schaft		
	307 Mahnung Weisung Aufsicht			



Geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

- **Ermahnung** – kaum praktische Bedeutung (Verfahren allein genügt als Ermahnung)
- **Weisung** – Verbindliche Anordnung eines konkreten, klar umschriebenen Tuns, Unterlassens oder Duldens. Kann mit Strafdrohung bei Widerhandlung verbunden werden (Art. 292 StGB).
- **Erziehungsaufsicht** – Regelmässige Einsicht und Auskunft zu Handen KESB, z.B. vom Kinderarzt, der Schule etc.



Die Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Abs. 1: Allgemeine Erziehungsbeistandschaft – Den Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehen

Abs. 2: Besondere Befugnisse – z.B. Wahrung Unterhaltsanspruch, **Überwachung persönlicher Verkehr**, gesetzliche Vertretung in einzelnen Bereichen, z.B. Medizin, Bildung, Administration etc.

Abs. 3: Beschränkung elterliche Sorge – in einzelnen Bereichen, in welchen Beistandsperson gemäss Abs. 2 eingesetzt wurde; wenn Eltern Beistand beim Handeln behindern



Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Obhutsentzug) mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

Abs. 1: Der Gefährdung kann nicht anders begegnet werden –
wenn mildere Massnahmen nicht genügen, um die Gefährdung
abzuwenden

Abs. 2: Auf Begehren der Eltern oder des Kindes –
Voraussetzungen von Abs. 1 müssen auch erfüllt sein

Abs. 3: Rücknahmeverbot – nach freiwilliger Platzierung mit
Verwurzelung in Pflegefamilie (selten)



Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

3 Komponenten:

- 1. Entzug des Rechts**, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Teil der elterlichen Sorge)
- 2. Wegnahme des Kindes** (nötigenfalls mit polizeilicher Unterstützung)
- 3. Unterbringung** in geeigneter Weise



Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

Mögliche Platzierungsorte:

- Pflegefamilie
- Kleinheim, sozialpädagogische Pflegefamilie
- Kinder- und Jugendheim
- Schulheim
- Geschlossene Anstalt / Psychiatrie (besondere Regeln)



Die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 / 312 ZGB)

Von Amtes wegen (Art. 311 ZGB):

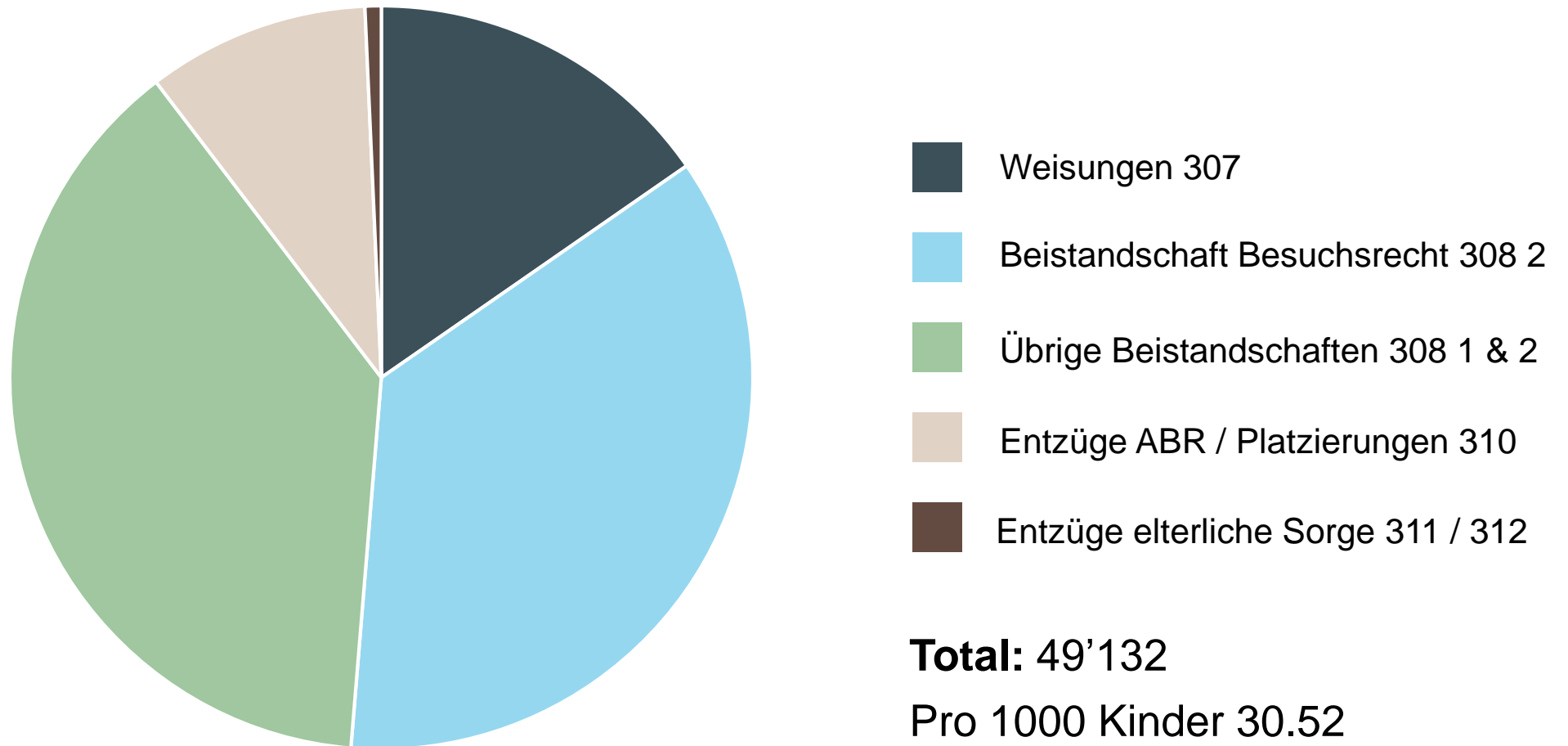
- Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit etc.
- Nicht ernstlich kümmern, Pflichten gröblich verletzt
- Andere Kinderschutzmassnahmen sind erfolglos oder von vornherein ungenügend

Mit Einverständnis der Eltern (Art. 312 ZGB):

- Aus wichtigen Gründen
- Nach Freigabe zur Adoption



Statistik Kindeschutzmassnahmen Schweiz 2023





Infos zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Netz:

- www.kesb.dij.be.ch
- www.kescha.ch
- www.kokes.ch
- kesb-kurz-erklaert.ch

Fragen?





Kontakt

Charlotte Christener
Präsidentin KESB Bern
charlotte.christener@be.ch
+41 31 635 20 09 (direkt)